

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

Betreff: Antrag des Heimatvereins Wittmund e.V. auf Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung der Skulptureninstallation im Schlosspark Wittmund aus dem „Freien Budget“

Beschlussvorschlag

Dem Heimatverein Wittmund e. V. wird gemäß dem als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/2024/115 beigefügten Antrag zur Finanzierung der Installation von drei Skulpturen im Schlosspark Wittmund eine Zuwendung bis zur Höhe der beantragten Summe von 50.000,00 € brutto gewährt. Die Gewährung erfolgt unter Beachtung des Ratsbeschlusses vom 28.05.2024, TOP 17, Beschlussvorlage BV/2024/041.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

1. **Eigentums- und Nutzungsregelung**

Die Skulpturen verbleiben im Eigentum des Heimatvereins Wittmund e. V., der die alleinigen Bestimmungsrechte über die Kunstwerke behält. Beim Erwerb wurden keine Urheber- oder Nutzungsrechte vom Künstler beansprucht, wodurch der Heimatverein die Nutzung und Präsentation der Skulpturen eigenständig festlegen kann. Der dauerhafte Verbleib der Skulpturen im Schlosspark ist an die Bedingung geknüpft, dass die Stadt Wittmund weiterhin die Verfügungsgewalt über das Gelände hat. Sollte der Heimatverein aufgelöst werden oder eine wesentliche Veränderung der Kunstwerke eintreten, entscheidet die Stadt über deren Verbleib. In solchen Fällen behält sich die Stadt das Recht vor, die Skulpturen abzubauen.

2. **Folgekostenregelung**

Die Stadt Wittmund übernimmt die jährlichen Pflegekosten der Skulpturen, beschränkt auf zwei turnusmäßige Reinigungen durch den Bauhof. Der geschätzte Folgeaufwand beläuft sich auf 5.000 € pro Jahr. Zusätzliche Reinigungen oder Instandhaltungen sind vom Heimatverein zu tragen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass freiwillige Aufgaben mit dauerhaften Folgekosten in der Vergangenheit kritisch beäugt und häufig abgelehnt wurden, da sie den städtischen Haushalt langfristig belasten können.

Sachverhalt

Antrag und Zielsetzung

Der Heimatverein Wittmund e. V. beantragt mit Schreiben vom 17.08.2024 eine Zuwendung

für den Erwerb von drei Skulpturen eines hiesigen Künstlers zur dauerhaften Installation im Schlosspark Wittmund. Ziel dieser Maßnahme ist es, die kulturelle Identität der Stadt Wittmund zu stärken und die Aufenthaltsqualität des Schlossparks als Anziehungspunkt für Einwohner*innen und Tourist*innen zu erhöhen. Das Projekt soll durch begleitende kulturelle Veranstaltungen und Führungen die Verbindung zur Innenstadt fördern und den innerstädtischen Handel unterstützen. Zusätzlich wird das Gesamtprojekt durch die Heinz-Wieker-Stiftung mit weiteren 50.000,00€ kofinanziert. Der Künstler hat angekündigt, dem Heimatverein Wittmund e. V. eine weitere Skulptur als Dauerleihgabe für den Schlosspark zur Verfügung zu stellen.

Dauerhafte Nutzung und nachhaltiger Mehrwert

Die Skulpturen sind aus langlebigen Materialien wie Stahl und Cortenstahl gefertigt und wurden bereits erfolgreich in einem Skulpturenpark ausgestellt. Die Installation im Schlosspark ist so ausgelegt, dass die Skulpturen dort dauerhaft verbleiben können. Dank der robusten Materialien sind langfristige Erhaltungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Mit dieser Maßnahme soll der öffentliche Raum nachhaltig aufgewertet und eine ressourcenschonende Nutzung sichergestellt werden.

Ratsbeschluss vom 28.05.2024, TOP 17, BV/2024/041

In der Sitzung des Rates am 28.05.2024 wurde unter TOP 17, BV/2024/041, Buchstaben c) und e), folgender Beschluss zur generellen Handhabung und Ausschussüberweisung der Zuwendungsmittel aus dem „Freien Budget“ gefasst:

- c) **„Die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Jahre 2024/2025 aus der zusätzlich erfolgten Kofinanzierung des Verfügungsfonds (sog. „Drittmittel“) sind außerhalb des ZIZ-Förderprogramms für Vereine und Verbände in der Innenstadt einzusetzen. Für die Entscheidung des Rates der Stadt Wittmund gelten analog die Regelungen aus der Verfügungsfondsrichtlinie, insbesondere § 4 (Entscheidungskriterien). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 160.000 €, der im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Jahre 2024/2025 jeweils mit 80.000 € bereitgestellt wird. Sollten sich bei der Umsetzung Maßnahmen ergeben, die dem Finanzhaushalt zuzuordnen sind, werden die Haushaltsmittel jeweils in entsprechender Höhe, maximal jedoch 80.000 € pro Jahr, außerplanmäßig durch Verschiebung von Mitteln aus dem Produktsachkonto 5.7.1.01.4271200 zur Verfügung gestellt.“**
- e) **„Empfehlungen aufgrund von Anträgen zu den Buchstaben a) und c) sollen weiterhin vom Arbeitskreis „Perspektive Innenstadt“ ausgesprochen werden. Diese werden sodann unmittelbar vom Verwaltungsausschuss vorberaten und werden dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.“**

Beschlussempfehlung des Arbeitskreises „Perspektive Innenstadt“ vom 17.09.2024, TOP 3

„Die Zuwendungsanträge des Heimatvereins, des BuVV und von PRO Wittmund werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem „Freien Budget“ der Innenstadt einstimmig befürwortet. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die konkreten Anträge den Vorgaben der Verfügungsfondsrichtlinie entsprechen.“

Grundlage der Zuwendung – Verfügungsfondsrichtlinie vom 20.10.2023

Die Verfügungsfondsrichtlinie der Stadt Wittmund vom 20.10.2023 bildet gemäß § 1 die analoge rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Freien Budget“ der Innenstadt. Ziel des Verfügungsfonds ist es laut § 2, Projekte zu fördern, die zur Attraktivierung, Belebung und nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt beitragen. In § 4 der Verfügungsfondsrichtlinie werden spezifische Entscheidungskriterien für die Bewilligung von Zuwendungen festgelegt, darunter die Einholung von Angeboten und die Orientierung an den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Einhaltung der Kriterien der Verfügungsfondsrichtlinie

Der Schlosspark liegt in der förderfähigen Gebietskulisse der Innenstadtförderung und soll durch begleitende kulturelle Veranstaltungen und Führungen in die Innenstadt integriert werden.

Die Skulptureninstallation erfüllt die zentralen Kriterien gemäß § 4 der Verfügungsfondsrichtlinie:

- **Attraktivität und Aufenthaltsqualität (§ 4 Abs. 1):** Die Maßnahme verschönert den Schlosspark und erhöht die Aufenthaltsqualität für Einwohner und Touristen, indem sie eine kulturelle Bereicherung bietet.
- **Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 2):** Die dauerhafte Installation und die Verwendung beständiger Materialien ermöglichen eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Lösung ohne kurzfristige Ersatzinvestitionen.
- **Förderung der lokalen Identität und Leitbild der Stadt (§ 4 Abs. 3):** Das Projekt stärkt die kulturelle Identität der Stadt Wittmund, verbindet Tradition mit modernen Anforderungen und steht im Einklang mit dem Leitbild der Stadt für die Innenstadt von Wittmund.

Abweichung von der Verfügungsfondsrichtlinie

Gemäß § 4 Abs. 5 der Verfügungsfondsrichtlinie ist grundsätzlich die Einholung von mindestens drei Angeboten vorgesehen, um eine faire und wirtschaftliche Vergabe sicherzustellen. In diesem Fall wird jedoch eine Ausnahme anerkannt, da es sich um eine Kunstinstallation mit einem Alleinstellungsmerkmal handelt: Die Skulpturen des Künstlers sind bereits als Unikate gefertigt und kulturell etabliert, wodurch alternative Angebote für vergleichbare Kunstwerke nicht anwendbar sind. Diese Abweichung wird unter Beachtung des besonderen künstlerischen und kulturellen Wertes des Projekts als vertretbar angesehen.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit des vorliegenden Angebots

Das Angebot des Künstlers vom 05.11.2024 für den Kauf und Installation der darin genannten drei Skulpturen beläuft sich auf **einen Gesamtbetrag in Höhe von 50.000,00 € inkl. 7 % MwSt.** Die Skulpturen sind Unikate, deren Wert sich nicht nur an Produktionskosten, sondern vor allem an ihrem künstlerischen Ausdruck und ihrer Bedeutung für die Region bemisst. Eine herkömmliche Marktvergleichbarkeit des Angebots ist aufgrund des einzigartigen Charakters der Skulpturen nicht möglich.

Folgekosten - Pflege und Instandhaltung der Skulpturen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Skulptureninstallation im Schlosspark Wittmund regelmäßige Pflege und Reinigung erfordert. Dies wird häufig und umfassend notwendig sein, was zu zusätzlichen Kosten für den Bauhof der Stadt führen wird. Da der Heimatverein diese regelmäßigen und aufwändigen Pflege- und Instandhaltungsaufgaben nicht übernehmen kann, liegt die Verantwortung für die Pflege bei der Stadt Wittmund. Dies bedeutet, dass alle Kosten für Pflege, Wartung und eventuelle Restaurierungsmaßnahmen von der Stadt Wittmund zu übernehmen sind. Das betrifft ebenso etwaige Rückbaukosten.

Um Materialien, Reinigungsmittel und die Arbeitszeit des Bauhofs zu decken, wird der jährliche Folgeaufwand ohne genaue Kostenermittlung auf rund **2.000,00 €** geschätzt, sofern keine außergewöhnlichen Schäden oder Aufwendungen auftreten. Die erforderlichen Mittel müssen durch Kürzungen bei anderen Maßnahmen im Pflichtbereich aufgebracht werden

Im Hinblick auf die aktuell zu erwartende gesamtwirtschaftliche Entwicklung sollte sorgfältig geprüft werden, welche freiwilligen Aufgaben mit dauerhaften Folgekosten übernommen werden können. Die Verwaltung weist darauf hin, dass jede zusätzliche dauerhafte Aufwendung langfristig in den Haushaltsplan eingreifen und andere notwendige Maßnahmen beeinträchtigen kann.

Verwendung der Zuwendungsmittel und Nachweisführung

Die beantragte Zuwendung beläuft sich auf **50.000,00 € brutto** und ist auf diese Summe gedeckelt. Der Heimatverein Wittmund e. V. verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich für die im Antrag dargestellte Maßnahme - Kauf von drei Skulpturen - zu verwenden. Gemäß § 7 der Verfügungsfondsrichtlinie ist der Heimatverein Wittmund e. V. verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung zu belegen. Nach Projektabschluss wird die Verwaltung die Mittelverwendung prüfen, um sicherzustellen, dass die Zuwendung im Sinne der Richtlinie und des Leitbilds der Stadt Wittmund verwendet wurde.

Haushaltsrechtliche Aspekte und Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Rahmen des „Freien Budgets“ für die Innenstadt. Sollte eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Finanzhaushalt erforderlich sein, wird diese gemäß § 8 der Verfügungsfondsrichtlinie bis zur Höhe von 80.000,00 € pro Jahr durch Umschichtungen aus dem Produktsachkonto 5.7.1.01.4271200 gedeckt, wie es in der Beschlusslage des Rates vom 28.05.2024, TOP, Buchstaben 17 c) und e) festgelegt wurde. Diese Regelung stellt sicher, dass die finanzielle Abwicklung der Maßnahme im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Verfügungsfondsrichtlinie erfolgt.

Rolf Claußen

Anlage/n

BV/2024/115 Anlage 1_Heimatverein Wittmund - Antrag auf Förderung der Skulptureninstallation im Schlosspark
BV/2024/115 Anlage 2_Angebot Künstler

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:

VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: